

03.04.2024

## Öffentliche Bekanntgabe

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für die Entnahme von Grundwasser aus zwei Grundwasseraufschlüssen auf dem Flurstück 2562 der Flur 10 in der Gemarkung Troisdorf für die hydraulische Sicherung / Sanierung einer Grundwasserverunreinigung mit leichtflüchtigen chlorierten Kohlenwasserstoffen (LCKW) und Quecksilber (Hg) ausgehend vom Werksgelände der Dynamit Nobel GmbH, Kaiserstraße 3 in Troisdorf**

Die Dynamit Nobel GmbH hat einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß den §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) zur Entnahme von Grundwasser zwecks hydraulischer Sicherung / Sanierung einer Grundwasserverunreinigung mit LCKW und Hg auf dem Flurstück 2562 der Flur 10 in der Gemarkung Troisdorf gestellt.

Zur Sicherung / Sanierung der Grundwasserverunreinigung sollen maximal 157.680 m<sup>3</sup> schadstoffbelastetes Grundwasser pro Jahr entnommen werden. Die Ableitung erfolgt über bestehende Kanäle in die Sieg und über eine Industriekläranlage in den Rhein. Wasserrechtliche Erlaubnisse der hierfür zuständigen Bezirksregierung Köln liegen vor.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 wurde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das beantragte Vorhaben durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies liegt darin begründet, dass

- im Grundwasserentnahmebereich keine weiteren Grundwasserentnahmen bekannt sind,
- sich die Grundwasserentnahme in einem innerstädtischen, überwiegend versiegelten Bereich befindet,
- die Grundwasserentnahme keine Abfälle und Verschmutzungen erzeugt,
- mit der Grundwasserentnahme keine Risiken für Störfälle, Unfälle, Katastrophen und die menschliche Gesundheit verbunden sind,

- die Grundwasserentnahme keinen Einfluss auf Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope, Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete hat,
- die Grundwasserentnahme eine nur kleine, sehr lokale Absenkung der natürlichen Grundwasseroberfläche zur Folge hat,
- die Qualität des Grundwassers verbessert wird und
- sich der Grundwasserkörper in einem mengenmäßig guten Zustand befindet.

Es wird somit auf Grundlage von § 5 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Rhein-Sieg-Kreis  
Der Landrat  
Amt für Umwelt- und Naturschutz  
Im Auftrag



Jörg Bambeck  
Leiter des Amtes für Umwelt- und Naturschutz